

# Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Rochus und Augustinus



## Einleitung

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Die jungen Menschen sind uns anvertraut worden. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Das Schutzkonzept ist die gebündelte Zusammenfassung aller Bemühungen der Pfarrgemeinde, auf der Basis einer Grundhaltung von ‚Wertschätzung und Respekt‘ eine ‚Kultur der Achtsamkeit‘ zu entwickeln, in der sexualisierte Gewalt („Missbrauch“) und sonstige übergriffige Verhaltensweisen keine Chance erhalten.

Es bedarf einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin, jedes einzelnen Mitarbeiters und jedes ehrenamtlich Tätigen, um gemäß einer „Kultur der Achtsamkeit“ die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu gestalten:

- Wir begegnen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Dazu ist es notwendig, dass wir die Art, wie wir miteinander umgehen, immer wieder überprüfen und stetig weiterentwickeln.

Dieses Schutzkonzept ist die Umsetzung staatlicher und kirchlicher Vorgaben. Es steckt die Rahmenbedingungen ab und legt sie verbindlich fest. Es sind die gebündelten Bemühungen unserer Kirchengemeinde um die Prävention von sexualisierter Gewalt. Ziel aller Präventionsmaßnahmen ist es, dass die Vorbeugung sexualisierter Gewalt als auch jede andere Form übergriffigen Verhaltens selbstverständlicher Bestandteil unseres täglichen Handelns sind.

Auf der Basis einer Grundhaltung von ‚Wertschätzung und Respekt‘ fördern wir mit den verschiedenen präventiven Maßnahmen eine ‚Kultur der Achtsamkeit‘.

Wesentlicher Bestandteil dieses Schutzkonzeptes ist ein für alle Mitarbeitende verbindlicher Verhaltenskodex und eine Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis sexualisierter Gewalt

von Minderjährigen sowie bei übergriffigen Verhalten innerhalb unserer Einrichtungen oder Gruppierungen.

Dieses Schutzkonzept wurde von einer Arbeitsgruppe von haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit erarbeitet. Der Arbeitsgruppe gehörten an:

- Guido Zernack, Pastoralreferent, Ansprechpartner im Seelsorgeteam für Prävention, verantwortlicher Leiter für Erstkommunion, Firmung und Sternsinger.
- Peter Bernards, Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde.
- Marlies Mertens, Leiterin Familienzentrum St. Rochus und Augustinus.
- Dr. Anila Sternberg, PGR- Mitglied und verantwortliche Leiterin Kindergottesdienste St. Edith Stein.
- Ricarda Beck, Leitungsteam Messdiener und Zeltlager
- Pfarrer Hans Münch, verantwortlicher Leiter der Messdiener.
- Dr. Lander Goenechea, Mitglied im Kirchenvorstand.

Dieses Schutzkonzept stellt eine Empfehlung dar, die im Pfarrgemeinderat beraten wurde und vom Kirchenvorstand als verbindlicher Standard zum 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt wurde.

Es wird es allen verantwortlichen Leitern zur Kenntnis vorgelegt. Die verantwortlichen Leiter werden angehalten, auf die Durchsetzung dieser Standards hinzuwirken.

### **Was ist ein institutionelles Schutzkonzept?**

Unter einem „Institutionellen Schutzkonzept“ versteht man die gebündelten Bemühungen des Trägers um die Prävention von sexualisierter Gewalt. Sie stellen einen bindenden Rahmen für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen dar.

Es ist sinnvoll, dass jede Pfarrei, jede Einrichtung, jeder Verband und jede Gruppe selbst aktiv wird und ein für die eigenen Strukturen und Abläufe passendes Schutzkonzept entwickelt. Nur ein solches Konzept kann den unterschiedlichen Situationen vor Ort gerecht werden.

Die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzepts hat Vorteile für alle Beteiligten:

- Sie schaffen Transparenz als Grundlage von Vertrauen.
- Sie dienen dem Schutz der möglichen Opfer.
- Sie helfen bei der Einschätzung von Situationen.
- Sie helfen Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern.
- Sie verhindern den Generalverdacht von außen und gegenseitige Verdächtigungen von innen.
- Sie dienen dem Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1, S. 8 + 9)

Die Ausführungen dieses Schutzkonzeptes sind eng angelehnt an die Ausführungen der Schriftenreihe institutionelles Schutzkonzept herausgegeben von der Stabsstelle für Prävention und Intervention. Die Schriftenreihe ist Grundlage dieses Schutzkonzeptes und stellt eine Konkretisierung in Bezug auf unsere Pfarrgemeinde dar.

## Welche Bausteine beinhaltet das institutionelle Schutzkonzept?

1. Risikoanalyse
2. Institutionelles Schutzkonzept
  1. Persönliche Eignung (§ 4 PräVO)
  2. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft (§ 5 PräVO)
  3. Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)
  4. Beschwerdewege (§ 7 PräVO)
  5. Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)
  6. Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)
  7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 10 PräVO)

### 1. Risikoanalyse

Während der Risikoanalyse setzen sich Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander. Im Sinne einer Bestandsaufnahme wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden.

(Risikoanalyse der Pfarrgemeinde St. Rochus und Augustinus, s. Anhang 1)

### 2. Institutionelles Schutzkonzept

#### 2.1. Persönliche Eignung (§ 4 PräVO)

§ 4 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

(3) Im Sinne von § Personen 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind

(aus: Schriftenreihe institutionelles Schutzkonzept Heft 3, S. 5)

Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass Fragen der Kultur der Achtsamkeit grundsätzlich Gegenstand von Bewerbungsgesprächen sind.

Im Sinne der Personalentwicklung werden folgende Instrumente angeraten, um die Standards des Schutzkonzeptes zu gewährleisten bzw. aufrechtzuerhalten:

- Mitarbeitergespräche
- Aus- und Fortbildung

## **2.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft (§ 5 PräVO)**

Zur Gewährleistung der persönlichen Eignung verlangt die Kirchengemeinde von jedem haupt- und ehrenamtlich Tätigen, der in der Kinder- und Jugendarbeit Verantwortung trägt entsprechend den Vorgaben der kirchlichen Präventionsordnung (siehe auch Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept Heft 4, S. 9) die Vorlage erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate alt ist. Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt nach 5 Jahren durch Aufforderung durch die Kirchengemeinde.

## **2.3. Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)**

Die Arbeitsgruppe Schutzkonzept hat folgenden Verhaltenskodex erarbeitet. Er soll allen verantwortlichen Leitern, die mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammenarbeiten, zur Kenntnis vorgelegt werden. Alle verantwortlichen Leiter verpflichten sich durch Unterschrift, die Einhaltung dieses Kodex durchzusetzen und zu gewährleisten - auch bei den Mitarbeitern. Der Verhaltenskodex ist auf der Homepage der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Der Verhaltenskodex ist auch in der Gruppenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen in geeigneter Weise zu thematisieren.

(Verhaltenskodex der Pfarrei St. Rochus und Augustinus, s. Anhang 2)

## **2.4. Beschwerdewege (§ 7 PräVO)**

### **Sinn und Ziele eines Beschwerdemanagements**

Im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt ist das Ziel, Kinder und Jugendliche darin zu ermutigen, Grenzverletzungen anzusprechen. Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte sollen befähigt und unterstützt werden, ihre Anliegen zu äußern.

„Damit Kinder und Jugendliche es wagen und ermutigt werden, Grenzverletzungen und Demütigungen anzusprechen, ist es unabdingbar, ein Klima der Toleranz, Offenheit und (Selbst-) Kritikfähigkeit in den Einrichtungen zu schaffen. Dazu gehört auch eine Kultur der Offenheit für die Anliegen und Wahrnehmungen der Kinder und Jugendlichen.“

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –Vernachlässigung e.V. (DGfPI): Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung. Düsseldorf 2013. S. 7

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind somit ein wesentlicher Aspekt bei der Sicherung der Rechte Minderjähriger und im Kinder- und Jugendschutz. Ein wichtiges Ziel ist es also, eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur zu schaffen.

Darüber hinaus schaffen klar definierte Beschwerdewege aber auch verbindlich geltende Verfahrensstandards für Träger, Leitung und Mitarbeitende Sicherheit im Umgang mit Beschwerden.

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und – Vernachlässigung e.V. (DGfPI): Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung. Düsseldorf 2013. S. 7

### **Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräV O Beschwerdewege**

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.

#### Konkrete Umsetzung:

- Verantwortliche Leiter von Gruppen in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten einen Leitfaden mit Ansprechpersonen der Pfarrei und des Bistums, die im Verdachtsfall zu informieren sind (s. Anhang 3). Der Leitfaden fordert von dem verantwortlichen Leiter eine Informationspflicht und verantwortliches Handeln ein, d.h. im Verdachtsfall muss der verantwortliche Leiter tätig werden.
- Als interner Ansprechpartner steht die Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde zur Verfügung.
- Beauftragte Ansprechpersonen der Pfarrei und des Bistums sind auf der Homepage zu veröffentlichen.
- Verantwortliche Leiter erhalten einen Handlungsleitfaden in Schriftform entnommen der Schriftenreihe institutionelles Schutzkonzept Heft 6, S. 10 – 12. (s. Anhang 3,)

2. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden:

- Veröffentlichung des Verhaltenskodex,
- Verhaltenskodex in geeigneter Weise in der Gruppenarbeit thematisieren,
- Verantwortliche Leiter erhalten Leitfaden und sorgen für Informationsweitergabe an Gruppenleiter und Teilnehmer.

3. Der kirchliche Rechtsträger benennt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können.

- Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde
  - Peter Bernards

Telefon 01520-16 42 374  
[peter.bernards@erzbistum-koeln.de](mailto:peter.bernards@erzbistum-koeln.de)

- Beauftragte Ansprechpersonen gemäß Nr. 4 der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch
  - Hildegard Arz, Diplom-Psychologin Telefon 01520 1642-234
  - Jürgen Dohmen, Rechtsanwalt Telefon 01520 1642-126
  - Dr. Emil Naumann, Diplom-Psychologe und -Pädagoge Telefon 01520 1642-394

4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der (Erz-)Diözese bekannt gemacht sind.

- Name, Anschrift und Kontaktdaten der Präventionsfachkraft werden der Präventionsbeauftragten des Erzbistums schriftlich mitgeteilt.

5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der diözesanen Ordnung zur Umsetzung der Leitlinien (Anordnung über die Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, Amtsblatt 2015, Nr. 129, zu orientieren.

- Handlungsleitfaden in Schriftform für verantwortlichen Leiter
- Veröffentlichung des Handlungsleitfadens auf der Homepage

## **2.5. Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)**

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

### **Konkrete Umsetzung der Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO Qualitätsmanagement**

Die Information über die Präventionsmaßnahmen der Einrichtung und die Bekanntmachung des Institutionellen Schutzkonzepts liegen in der Verantwortung des Trägers.

Die Präventionsmaßnahmen werden thematisiert in

- Schulungen zum Thema Prävention,
- Vertiefungsveranstaltungen und
- Team- und Dienstgesprächen.

Die Präventionskraft stellt sicher, dass das Thema Prävention sexualisierter Gewalt dauerhaft kommuniziert und beraten wird. Die Präventionsfachkraft ist der kompetente Ansprechpartner innerhalb der Einrichtung, in den verschiedenen Gremien und Strukturen.

Das Institutionelle Schutzkonzept, welches ein Gütesiegel der Einrichtung darstellt, ist öffentlich zugänglich:

- Veröffentlichung und Möglichkeit zum Download auf der Homepage der Einrichtung,
- Vorhalten von Ansichtsexemplaren,

- Ausgabe bei Bewerbungsgesprächen,
- Ausgabe an Eltern bei Anmeldegesprächen in der Kita oder der Schule,
- Ausgabe bei Anmeldung zu Messdienergruppen, Kinderchor, Zeltlager i.A.,
- Möglichkeit der Ausleihe z.B. in der Katholischen öffentlichen Bücherei.

Einzelne Aspekte des Schutzkonzeptes sollten als Auszug veröffentlicht werden, z. B. die Kontaktdaten der Präventionsfachkraft, die internen Beratungs- und Beschwerdewege und die Hinweise auf externe Beratungsstellen. Diese können per Aushang bekannt gemacht werden:

- Flyer
- Poster/Aushänge in Schaukästen, am schwarzen Brett, der Katholischen öffentlichen Bücherei, im Pfarrsaal, dem Schulsekretariat etc.

Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und ggf. zu überarbeiten.

Eine Überarbeitung findet insbesondere statt, ...

- wenn ein Fall von sexualisierter Gewalt eingetreten ist, oder
- nach größeren strukturellen Veränderungen in der Kinder- und Jugendpastoral (auch Wechsel eines Großteils der Teams und Leitungen), sowie obligatorisch
- spätestens alle 5 Jahre.

Bei der Evaluation und Überarbeitung sollten gemachte Erfahrungen, Evaluationsergebnisse und Risikobewertungen schriftlich festgehalten werden.

## **2.6. Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)**

### **Präventions-Schulungen gemäß Präventionsordnung § 9 Aus- und Fortbildung**

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 PräVO ist.

(2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis
2. Strategien von Täterinnen und Tätern
3. Psychodynamiken der Opfer
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen

10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

## **2.7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 10 PräVÖ)**

Es wird angeregt, dass Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen durch die Katholische Jugendagentur angeboten werden.